

IV-Rundschreiben Nr. 168 vom 5. Februar 2001

Pauschale für Batterien bei Hörgeräten, Cochlea-Implantaten und FM-Anlagen

(Ziff. 5.07.21 ; Anhang 1, Ziff. 6.7 KHMI)

Seit geraumer Zeit werden **Hörgerätebatterien** zu günstigen Preisen im Versandhandel angeboten. Diese Angebote sind allen Versicherten zugänglich und verbilligen die Batterien stark. Gestützt auf die aktuellsten Angebote ist eine Anpassung der von der IV vergüteten Jahrespauschale gerechtfertigt.

Die Pauschalen werden auf den 1. März 2001 gesenkt von

bisher Fr. 115.—	monaural	auf neu	Fr. 90.—
bisher Fr. 230.—	binaural	auf neu	Fr. 180.—

Diese Pauschalen gelten ab dem 1. März für sämtliche neu zu verfügende Hörgeräte. Versicherte, welche aufgrund einer bestehenden Verfügung der IV die bisherige Pauschale in Rechnung stellen, erhalten diese mit der Mitteilung vergütet, dass sie in Zukunft nur noch auf die ab 1. März 2001 gültige Pauschale Anspruch haben. So sollten innerhalb eines Jahres alle betroffenen Versicherten informiert sein.

Der Batteriebedarf bei **Cochlea-Implantaten und FM-Anlagen** ist viel höher als bei herkömmlichen Hörgeräten. Versicherte, welche von der IV ein entsprechendes Hilfsmittel finanziert erhalten, können ab sofort für die jährliche Rechnungstellung gegenüber der IV zwischen folgenden Möglichkeiten wählen: In Rechnung gestellt werden kann

- **ohne Belege pauschal** der Maximalbeitrag für Service und Unterhalt gemäss Rz 1051 KHMI (zur Zeit Fr. **485.—**) oder
- **unter Beilage der Belege** der effektiv bezahlte Betrag bis **höchstens** das Doppelte des Maximalbeitrages für Service und Unterhalt gemäss Rz 1051 KHMI (2 mal Fr. 485.— somit **Fr. 970.—**).